

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1078**

A01

Pflegekammer NRW



Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Alte Landstraße 104, 40489 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ihr Kontakt: Bodo Schadrack

Telefon 0211 822089 605

E-Mail bodo.schadrack@pflegekammer-nrw.de

Datum 28.11.2023

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

A01 – Heilberufsgesetz - 06.12.2023

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Vierten Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrter Herr Neumann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit unsere fachliche Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf der Landesregierung abgeben zu können.

Die Pflegekammer begrüßt die vorgelegten Änderungen des Heilberufsgesetzes. Sie bekräftigt jedoch gleichzeitig den Wunsch, dass das Gesetz noch in diesem Jahr verabschiedet und in Kraft treten kann.

Des Weiteren werden wir nur auf die Punkte eingehen, die die Pflegekammer betreffen.

I. Änderung in § 16 HeilBerG

Diese Änderung entspricht der Formulierung in § 10 Absatz 6 Satz 4 der Konstituierungswahlordnung. Diese Wahlordnung galt für die Wahl der ersten Kammerversammlung der Pflegekammer. Dabei hat die Pflegekammer gute Erfahrungen mit der elektronischen Einreichung der Unterstützendenunterschriften gemacht und begrüßt daher die geplante Änderung.

II. Änderung in § 29 Absatz 1 HeilBerG

Diese Änderung definiert die Berufsausübung und kann damit auch bei der Auslegung von § 2 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes herangezogen werden. Die Pflegekammer begrüßt die Klarstellung und die damit einhergehende Rechtssicherheit. Daneben begrüßt sie ausdrücklich, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle den weiten Begriff der Berufsausübung nutzen möchte.

III. Änderung in § 120 HeilBerG

Die Änderung stellt die Zuständigkeiten bei Weiterbildungen und Prüfungen klar, die über den Jahreswechsel 2023 / 2024 hinausgehen. Damit wird Rechtssicherheit für die zuständigen Behörden und die Pflegefachpersonen geschaffen. Insofern begrüßt die Pflegekammer die Regelung. Sie stellt jedoch fest, dass für eine vollständige Rechtssicherheit diese Regelung am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sein muss. Die Pflegekammer regt daher an noch in diesem Jahr über den Gesetzentwurf abstimmen zu lassen.

IV. Freistellungsregelung für die Mitglieder der Pflegekammer

Die Mitglieder der Kammerversammlung pochen seit längerem auf eine Freistellung von der Arbeitspflicht während der Tätigkeit in den gewählten Organen der Pflegekammer. Diesen Vorschlag haben wir in die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern eingebracht.

Ergebnis der Beratungen innerhalb der Heilberufskammern ist, dass die Vertreter*innen der ARGE ohne eingehende Prüfung des Bedarfs bei den Kammermitgliedern sowie der haushaltsrechtlichen Auswirkungen im Falle von Entschädigungsansprüchen der Freistellungsregelung für die Kammern nicht kurzfristig zustimmen können. Die Positionen innerhalb der ARGE divergieren stark, da die Notwendigkeit in der Praxis aufgrund der Heterogenität der Berufsbilder differenziert betrachtet werden muss. In der Sitzung am 25. September 2023 wurde gemeinsam beschlossen, das Thema Freistellung von Kammerversammlungsmitgliedern langfristig innerhalb der ARGE zu diskutieren und ggf. einen gemeinsamen Vorschlag zur Änderung des Heilberufsgesetzes zu konsentieren. Dies wird vom Vorstand der Pflegekammer ausdrücklich begrüßt.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Pflegekammer derzeit in der Aufbauphase befindet und die Mitglieder der Kammerversammlung überwiegend abhängig Beschäftigte sind, ist eine kurzfristige Lösung zur Sicherung des Aufbaus der Pflegekammer wichtig. Daher spricht sich die Pflegekammer für eine isolierte Freistellungsregelung nur für die Mitglieder der Pflegekammer in den speziellen Regelungen des VII. Abschnitts des Heilberufsgesetzes aus.

V. Zusammenfassung

Zusammen mit den anderen Heilberufskammern möchten die Pflegekammer daher um Zustimmung für den Gesetzentwurf werben und nochmal auf die Dringlichkeit der Beschlussfassung hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Postel

Präsidentin